

Satzung der Alternative für Deutschland (AfD) Kreisverband Trier-Saarburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Gliederung des Kreisverbands
- § 4 Organe des Kreisverbands
- § 5 Der Kreisparteitag
- § 6 Die Wahlgebietsversammlung
- § 7 Der Kreisvorstand
- § 8 Rechte und Pflichte des Kreisvorstands
- § 9 Sitzungen des Kreisvorstands
- § 10 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei
- § 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der AfD Kreisverband Trier-Saarburg ist eine Untergliederung der AfD Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Trier-Saarburg. Sitz des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle. Sofern diese nicht besteht, ist der Sitz, der Sitz des Vorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet ist der Kreis Trier-Saarburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich aus den Mitgliedern der AfD zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch die Zustimmung des für diesen Gebietsverband zuständigen Kreisvorstands und des Landesvorstands gestattet wurde.

(2) Bezüglich des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(3) Vor der Aufnahmeentscheidung ist von einem durch den Kreisvorstand bestimmten Vorstandsmitglied ein persönliches Gespräch mit dem Antragssteller zu führen. Stimmt der Kreisvorstand dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsvorständen mit.

(4) Einen Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand des bisherigen und folgenden Kreisverbands anzuzeigen.

§ 3 Gliederung des Kreisverbands

Gliederung

Der Kreisverband kann sich in lokale Gebietsverbände untergliedern. Mindestens zehn ortsansässige Mitglieder können einen lokalen Gebietsverband unter Beachtung der politischen Grenzen und örtlichen Bedürfnisse gründen. Die Ortsverbände sollen den kommunalen Verbandsgemeinden des Kreises Trier-Saarburg entsprechen. Gesetzliche Änderungen der Kreis- oder sonstigen Gemeindegrenzen sollen entsprechend angepasst werden.

Die Gründung eines Gebietsverbands bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 4 Organe des Kreisverband

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisparteitag

Allgemeines

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbands. Er ist als ordentlicher Kreisparteitag einmal jährlich einzuberufen.

(2) Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen. Versäumnis oder Verzug der Anmeldung lassen die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts unberührt.

(3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Beratungsgegenstände von zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch zehn Mitgliedern, oder durch Beschluss des Kreisvorstands beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.

Die Anträge zur außerordentlichen Kreispartei-tag sind nur zulässig, wenn sie zum Thema der außerordentlichen Sitzung gehören.

Aufgaben und Kompetenzen

(4) Er führt die Wahlen zum Kreisvorstand und der Rechnungsprüfer durch.

(5) Weitere Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er beschließt insbesondere über:

- (a) den politischen Kurs des Kreisverbands,
- (b) das Kreisprogramm und Kreiswahlprogramm,
- (c) die Kreissatzung und die für den Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,
- (d) die Auflösung des Kreisverbands oder nachgeordneter Gebietsverbände.

(6) Der Kreisparteitag ist befugt, erforderliche Entscheidungskompetenzen an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

(7) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.

Anträge und Tagesordnung

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Er gibt den Mitgliedern fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 3 Tage vor dem Kreisparteitag bekannt.

Eröffnung

(9) Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

Wahl und Abwahl

(10) Der Kreisparteitag wählt für regulär zwei Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer soweit nichts anderes beschlossen wurde sowie für höchstens 2 Jahre die Bundesdelegierten. Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Kreisparteitag nichts anderes beschließt. Alle weiteren Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Briefwahl oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

(11) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er eine Woche vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen und von mindestens zehn Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Kreisvorstand hat unverzüglich alle Mitglieder auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(12) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied der Versammlung kann im Laufe der Versammlung die Beschlussfähigkeit feststellen lassen. Diese ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn akkreditierten Mitglieder anwesenden sind.

Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss

(13) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung darf nicht zum Dissens mit der Bundes- und Landessatzung führen.

(14) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Die Wahlgebietsversammlung

Allgemeines

(1) Die Wahlgebietsversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD, die zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben. Sie findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

(2) Die Wahlgebietsversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

(3) Für den Fall, dass mehrere Kreisverbände Anteil an dem gleichen Wahlkreis haben, liegt die Zuständigkeit bei dem Vorstand des Kreisverbands, der die höchste Anzahl an wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlkreis hat. Stichtag für die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Wahlleiter.

§ 7 Der Kreisvorstand

Zusammensetzung

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Kreisvorsitzenden,
- (b) mindestens einem und bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- (c) einem Kreisschatzmeister,
- (d) bis zu einem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
- (e) bis zu einem Kreisschriftführer,
- (f) bis zu drei Beisitzern

(2) Der Vorstand kann Mitglieder der AfD in den Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit kooptieren.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine erneute Kandidatur und Wahl der amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu drei weiteren Monaten im Amt bis die Nachfolger gewählt worden sind. Sollte binnen der drei Monate keine Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Kreisvorstandes stattfinden, scheiden die Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt und eine Handlungs- und Beschlussunfähigkeit tritt ein. In diesem Fall finden die diesbezüglichen Regelungen in der Landes- und der Bundessatzung der AfD Anwendung.

Nachwahl oder Neuwahl

(3) Für ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Kreisvorstands ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.

(4) Der Kreisvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Kreisvorstands einbringt. Der Kreisparteitag kann den Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen annehmen.

(5) Sind der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisvorstands aus dem Amt geschieden, ist der Kreisvorstand nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. In diesem Fall kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Kreisparteitag einladen. Der Kreisparteitag kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, anstelle von Nachwahlen die Neuwahl des Kreisvorstands durchzuführen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet die AfD Trier-Saarburg. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags.

(2) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Kontovollmacht muss und weitere Vertretungsregeln können in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands bestimmt werden.

(3) Der Kreisvorstand benennt den Vertreter des Kreisverbands für die Landeskonzferenz.

§ 9 Sitzungen des Kreisvorstands

Einberufung

(1) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens fünf Tagen vom Vorsitzenden oder in

dessen Auftrag einzuberufen. Kürzere Einberufungsfristen bedürfen einer besonderen Dringlichkeit.

(2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall Quartalsweise.

Beschlussfähigkeit

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder, an der Sitzung teilnimmt. Eine telefonische oder digitale Teilnahme einzelner Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 10 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei

Die Ordnungen des Landes- und Bundesverbands der AfD, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten analog.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Mit Beschluss auf dem Kreisparteitag am 10.03.2024 tritt die Satzung nach Zustimmung des Landesvorstands in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04.06.2016.